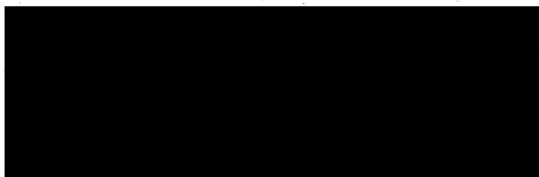




Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden



Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0  
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:  
IFG-Sachbearbeitung

DS-IFG 2022-0004789565

[www.bka.de](http://www.bka.de)

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]  
hier: Analyse „Aktuelle Entwicklungen im Protestgeschehen im Kontext  
der „Covid 19“-Pandemie für 2021 [#243731]**

**Ihr Antrag vom 18.03.2022**

Wiesbaden, 14.04.2022

Seite 1 von 3

Sehr geehrte



hiermit bestätigt das Bundeskriminalamt Ihnen den Eingang Ihres o.g. Antrags auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 18.03.2022.

Hierin bestätigten Sie den Erhalt der Analyse „Aktuelle Entwicklungen im Protestgeschehen im Kontext der ‚Covid-19‘-Pandemie“ mit Stand vom 27.11.2020 und baten gleichzeitig unter Hinweis auf das IFG sofern es eine neuere Version von diesem Dokument gibt um dessen Übersendung. Wenn es ein anderes neues Dokument gibt, welches die Covid-19-Proteste analysiert, baten Sie ebenfalls um Zusendung dieses Dokuments.

Das BKA ist bemüht, Anfragen nach dem IFG grundsätzlich schnellstmöglich zu beantworten. In der Regel erfolgt dies entsprechend der gesetzlichen Vorgabe innerhalb eines Monats ab Antragseingang. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung auch länger dauern, z.B. wenn umfangreiches und/oder sensibles Material gesichtet und bewertet werden muss oder Dritte beteiligt werden müssen, deren Daten betroffen sind.

Das BKA möchte Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sich der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG nur auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen, z. B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“ (vgl. u.a. Rossi, IFG, 1. Aufl. 2006, § 2 Rn. 11 f.) erstreckt. Eine



Seite 2 von 3

Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht ist hingegen nicht gegeben. Wären die beantragten Informationen beim BKA nicht vorhanden, würde es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs fehlen (vgl. Schoch, Kommentar zum IFG, 2. Auflage 2016, § 1, Rn. 29).

Wäre das Ihnen vorliegende Dokument nicht fortgeschrieben worden, würde es keine neuere Version geben und ihr Antrag diesbezüglich abzulehnen.

Zudem bitten Sie mit Ihrem Antrag vom 18.03.2022 auch um die Zusendung eines Dokuments, welches die Covid-19-Proteste analysiert und jünger ist als das Ihnen vorliegende Dokument vom 27.11.2022.

Nach einer ersten kursorischen Sichtung, ob entsprechende amtliche Informationen im Sinne des IFG im BKA vorliegen, ist bereits jetzt festzustellen, dass ihr Antrag zu Arbeitsaufwänden führen wird, die aller Voraussicht nach zu einer Kostenpflicht führen würde.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf aufmerksam machen, dass das BKA im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung – Informationssammel- und Auswertestelle – eine Vielzahl von amtlichen Informationen vorhält, die bei Ihrer pauschal formulierten Anfrage einer rechtlichen und fachlichen Prüfung und Bewertung in Bezug auf Herausgabemöglichkeiten unterzogen werden müssten.

Neben der Vielzahl der Dokumente wäre ferner zu berücksichtigen, dass möglicherweise weitere Behörden im Rahmen eines Drittbeteiligungsverfahrens einzubeziehen wären, was sich ebenfalls u.a. auf die Kosten auswirken könnte.

**Aus den dargelegten Gründen ist bereits jetzt absehbar, dass Ihr Antrag voraussichtlich zu einer Kostenpflicht (d.h. Kosten von bis zu 500 €) führen könnten.**

Sofern Sie Ihren IFG-Antrag aufrechterhalten wollen bitten wir um Bestätigung der Kostenübernahme.

**Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Hinweise:**

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen:
  - Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.
  - Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail korrekt zugeordnet wird.
2. mögliche Gebühren
  - Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung



(IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren an.

- Eine einfache Anfrage, die somit kostenfrei beantwortet werden kann, liegt dann vor, wenn deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.
  - Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € vorgesehen.
  - Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben
    - EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
    - EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
    - EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes
- Damit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.
- Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann derzeit noch nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird. **Es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass im Falle vorzunehmender Schwärzungen ein kostenfreier Informationszugang nicht gewährt werden kann.**
  - Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.

Wir bitten um Verständnis, dass die weitere Bearbeitung Ihres Antrags bis zum Eingang einer Rückmeldung zurückgestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
IFG-Sachbearbeitung